

## A m t s b l a t t

d e r

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Mittwoch, den 17. Februar 1847.

(Nr. 193.) Gesessammlung, 4tes und 5tes Stück.

Das zu Berlin am 3. Februar 1847 ausgegebene 4te Stück der Gesessammlung enthält unter:

- Nr. 2791. Patent die ständischen Einrichtungen betreffend. Vom 3. Februar 1847.  
 Nr. 2792. Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Vom 3. Febr. 1847.  
 Nr. 2793. Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. Vom 3. Februar 1847.  
 Nr. 2794. Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Vom 3. Februar 1847.

Das am 8. Februar ausgegebene 5te Stück enthält unter:

- Nr. 2795. Deklaration, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des §. 20 der Kriminalordnung. Vom 21. Dezember 1846.  
 Nr. 2796. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1847.  
 Nr. 2797. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Marriener Aktiengesellschaft, vom 8. Januar; d. d. den 27. Januar 1847.

(Nr. 194.) Rekursgesuche gegen Entscheidungen der Regierungen in Kommunal-Angelegenheiten. I. S. II. a. Nr. 2148.

Ungeachtet im §. 11. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825, wörtlich bestimmt ist:

4) Aus besonderen Rücksichten werden den Ober-Präsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:

- a) die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister-Stellen in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beaufsichtigten Aufbringungsweisen der Gemeindebedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe,

und daher alle Rekurs-Gesuche und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Regierungen in Kommunal-Angelegenheiten, außer den oben besonders erwähnten Fällen, bei den Herren Ober-Präsidenten anzubringen sind, werden derartige Eingaben so häufig bei dem Ministerium des Innern eingereicht, daß ich mich veranlaßt finde, jene gesetzliche Bestimmung allgemein in Erinnerung zu bringen.

Zugleich bemerke ich, daß alle unter Uebergehung der Herren Ober-Präsidenten hierher eingereichten Rekurs-Gesuche und Beschwerden an dieselben zur Entscheidung abgegeben wer-

den, mithin die Nichtbeachtung jener Bestimmung jedenfalls Verzögerungen und unnöthige Porto-Auslagen nach sich zieht.

Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern.  
von Bodelschwingh.

(Nr. 195.) Porto-Sätze nach der Post-Convention zwischen Preußen und Großbritannien. I. S. 1.  
Nr. 718.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amtes vom 26. Dezember v. J., die zwischen Preußen und Großbritannien abgeschlossene Post-Convention betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die in jener Bekanntmachung ange deutete Tabelle nunmehr bei sämtlichen Preussischen Post-Anstalten zum Preise von 2  $\frac{1}{2}$  Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben ist. In Berlin geschieht der Verkauf bei der Geheimen Kanzlei des General-Postamts und dem Portier im Post-Gebäude.

Aus dieser Tabelle sind sämtliche Portosätze für die Preussisch-Britische National-Correspondenz sowohl, als auch für die über Großbritannien transitirenden Briefe aus und nach Preußen, für jedes Brief-Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Loth an bis zu einem Pfunde, speciell zu ersehen. Außerdem weist die Tabelle die Tage nach, an welchen die Brieffelleisen mit der verschiedenen überseeischen Correspondenz in London geschlossen werden.

Berlin, den 6. Februar 1847.

General-Post-Amt.

(Nr. 196.) Concession zum Dampfschleppschiffahrtsbetriebe auf dem Rheine.

Nachstehend bringe ich die dem Kaufmanne Mathias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr ertheilte Concession zum Dampfschleppschiffahrts-Betriebe auf dem Rheine zur öffentlichen Kenntniß:

#### C o n c e s s i o n

zum Dampfschleppschiffahrts-Betriebe auf dem Rheine für den Kaufmann Mathias Stinnes zu Mülheim a. d. Ruhr.

Dem Kaufmann Mathias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr wird hierdurch die nachgesuchte Concession, mit seinem Dampfboote „Mathias Stinnes“ auf dem Rheine, von dem Punkte an, wo dieser Strom schiffbar wird, bis in's Meer und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt eigne und fremde Schiffe zu schleppen, unter den folgenden Bestimmungen ertheilt:

- 1) Der *ic.* Stinnes hat, sofern es nicht bereits geschehen ist, die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur Zulassung des fraglichen Dampfbootes unter Angabe der Tragfähigkeit einzuholen.
- 2) Der Concessionar ist hinsichtlich der Schiffahrt auf dem Rheine den darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden, allgemeinen, ingleichen den besonderen, die Dampf schiffahrt und die Dampfschleppschiffahrt betreffenden Gesetzen und Anordnungen, sowie denjenigen Verträgen unterworfen, welche mit andern Staaten geschlossen sind oder geschlossen werden möchten.
- 3) Die Behörden haben darauf zu sehen, daß Schiff und Maschinen sich in gutem Zustande befinden, daß Capitän, Maschinisten und andere Officianten mit den erforderlichen Kenntnissen und mit Geschick für ihren Beruf versehen sind, auch die nöthige Umsicht anwenden. Wo Mißstände wahrgenommen werden, sind solche Behufs der Abhülfe gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Bei Ausübung der Schifffahrt muß jede Benachtheiligung der Ufer so viel wie möglich vermieden werden.

- 4) Die gegenwärtige Concession wird auf unbestimmte Zeit ertheilt, jedoch unter dem Vorbehalte der Zurücknahme derselben, wenn die gestellten Bedingungen von dem Unternehmer nicht sollten beobachtet werden.

Coblenz, den 22. Januar 1847.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz,  
Eichmann.

(Nr. 197.) Abkehrscheine für Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in den Landestheilen des linken Rheinufer, in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, für die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter bestehenden Arbeitsbüchelchen (Livrets) nicht ausreichen, um Unordnungen in den Fällen zu verhüten, wo ein Arbeiter ein Etablissement verläßt, um auf einem andern Arbeit zu suchen, so wird hierdurch mit Genehmigung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes für den Umfang der gedachten Landestheile verordnet:

- 1) Jeder Berg-, Hütten- oder Salinenarbeiter, welcher bereits auf einem inländischen Etablissement gearbeitet hat, soll bei seinem Abgange von dem Etablissement, auf welchem er zuletzt in Arbeit gestanden, von seinem Brodherrn oder dessen obersten Betriebsbeamten einen Abkehrschein erhalten, und ohne einen solchen Schein auf keinem Etablissement angenommen werden.
- 2) Wird ein Arbeiter zur Strafe temporair abgelegt und verlangt er seinen Abkehrschein, so soll die Zeit der temporairen Ablegung in dem Abkehrscheine bemerkt werden.
- 3) Wer es unterläßt, einem abgehenden Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiteren erforderlichen Abkehrschein auszuhändigen, oder wer einen nach Publikation dieser Verordnung Abgegangenen, ohne Vorzeigung des Abkehrscheins, oder vor Ablauf der etwa darin vermerkten Ablegezeit annimmt, ist von dem Polizeigerichte mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr., die im Wiederholungsfalle bis auf 10 Rthlr. gesteigert werden kann, oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit mit verhältnismäßigem Gefängniß zu bestrafen.
- 4) Versäumt der wegen unterlassener Aushändigung des Abkehrscheins Bestrafte ferner, seiner Verpflichtung nachzukommen, so ist er dazu von der Polizei-Verwaltungsbehörde aufzufordern, und wenn dieser Aufforderung nicht sofort genügt wird, dem Arbeiter eine den Abkehrschein vertretende Bescheinigung auszustellen.
- 5) Zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist die Polizei-Verwaltungsbehörde auch in dem Falle ermächtigt, in welchem dem Arbeiter der Abgang und mit demselben die Aushändigung des Abkehrscheins unbefugterweise verweigert wird. Dem Besitzer des Etablissements bleibt jedoch wegen vermeintlichen Anspruchs auf Entschädigung der Weg Rechtens vorbehalten.

Coblenz, den 23. Januar 1847.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz,  
Eichmann.

(Nr. 198.) Die Controle der unverarbeitet transportirten Hölzer betr. II. S. I. Nr. 265.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Februar 1840 (Amtsblatt Nr. 123) bestimme ich hierdurch, daß die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839, betreffend die

Controle der unverarbeitet transportirten Hölzer in der Bürgermeisterei Nischrath, des Kreises Solingen, in Anwendung zu bringen ist.

Coblenz, den 2. Februar 1847.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.

Sichmann.

### Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 199.) Prüfung in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Moers. I. S. V. Nr. 967.

Diejenigen, welche die Qualifikation zum Elementarschulamte darthun wollen, sei es, daß sie bisher dem Lehramte fremd waren, oder als Gehülfen sich versucht haben, werden hiermit aufgefordert, sich am 24. März c. in dem Königl. Seminar zu Moers mit Zeugnissen ihres Wohlverhaltens resp. ihrer bisherigen Leistungen als Hülfslehrer einzufinden.

Für diejenigen Lehrer, welche eine Seminarbildung genossen haben, oder nach ihren Entlassungszeugnissen einer zweiten Prüfung unterliegen, wird ein besonderer Prüfungstermin anberaumt werden.

Düsseldorf, den 10. Februar 1847.

(Nr. 200.) Belobung wegen muthvoller Hülfsleistung bei Feuergefährd. betr. I. S. II. B. Nr. 1377.

Der Schornsteinfeger-Geselle Albert Elfert zu Nevigee hat bei dem am 13. Dezember v. J. in der Hendrickschen Bierbrauerei auf Schloß Hardenberg ausgebrochenen Brande durch seine mit eigener Lebensgefahr verbundenen Hülfsleistung auf dem bereits brennenden Dache wesentlich zur Löschung der Feuersbrunst beigetragen, welche muthvolle Handlung hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 7. Februar 1847.

(Nr. 201.) Dienstleistungen der Gendarmerie. I. S. II. b. Nr. 8.

#### Summarische Nachweisung

der durch die ersten Wachtmeister und Gendarmen der 8. Gendarmerie-Brigade im Regierungsbezirk Düsseldorf im Laufe des Jahres 1846 ausgeführten Dienstleistungen.

Regierungsbezirk.	Summarische Angabe der Meilenzahl.	Anzahl der Tagespatrouillen.	Anzahl der Nachtspatrouillen.	Besondere Aufträge.	Dienst am Assisengericht.	Arretirte Personen		geleistete Extra-Transporte.	Korrespondenzen.	Anzahl der Transportaten.	Erekutions-Kommandos.	Post-Kommandos.	Accise-Zoll-Post- und Forst-Defraudationen.	Postzeitliche Anzeigen.
						aus eigenem Antriebe.	auf Requisition.							
Düsseldorf	45899	22307	7546	1176	218	3699	566	404	3575	10721	9	—	95	7402

Düsseldorf, den 2. Februar 1847.

(Nr. 202.) Agentur des Kaufmannes Wilhelm Nachtigall zu Gruitzen. I. S. II. b. Nr. 1877.  
Der Kaufmann Wilhelm Nachtigall zu Gruitzen ist zum Unter-Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.  
Düsseldorf, den 11. Februar 1847.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 203.) Die Annahme von Anwärtern zu Hypotheken-Bewahrer-Stellen. I. S. I. Nr. 708.  
Es ist Seitens der hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz als angemessen erachtet, für die Hypotheken-Bewahrer-Stellen in demjenigen Theile der Provinz, wo die Rheinische Rechts-Versaffung in Kraft ist, solche Candidaten heranzuziehen, welche mit einer juristischen Vorbildung versehen sind. Es wird dazu die Qualifikation eines Referendarius erfordert.

In der Voraussetzung, daß mehre unter den bereits angenommenen Referendarien und unter den hinsichtlich ihrer Qualifikation mit diesen in gleicher Cathegorie befindlichen Notariats-Candidaten, vielleicht auch Landgerichts-Assessoren geneigt sein werden, sich dem vorgedachten Verwaltungszweige, welcher ihnen die Aussicht auf einträgliche Stellen gewährt, zu widmen, hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz sich bereit erklärt, denselben zu ihrer praktischen Ausbildung im Hypothekensache, auf Verlangen, einen einjährigen Urlaub zu bewilligen, welcher bei dem Präsidenten des Gerichtshofes, wo sie angestellt sind, nachzusuchen ist, der auch nöthigenfalls verlängert werden kann.

Die Bedingungen der Annahme sind folgende:

- 1) die Beibringung der Urlaubs-Bewilligung;
- 2) die Bekanntschaft mit der französischen Sprache;
- 3) den Nachweis darüber, daß der Aspirant durch sich selbst oder durch Verwandte, bei Erlangung einer Hypotheken-Bewahrer-Stelle, eine baare Caution von 6000 Thlr. zu stellen vermöge;
- 4) die Erklärung, daß er bereit sey, zu seiner praktischen Ausbildung vorläufig probeweise und unentgeltlich, zunächst bei einem Hypotheken-Amte zu arbeiten, sodann eine zeitlang einem Stempel-Fiskalate zu assistiren und nach Jahresfrist sich, von einer, von mir anzuordnenden Commission, einer Prüfung über die erworbenen praktischen Kenntnisse in der Hypotheken-Verwaltung zu unterwerfen.

Nach gut bestandener Prüfung, erfolgt die definitive Anstellung als Hypotheken-Amts-Assistent mit der Aussicht auf das vereinstige Einrücken in eine Hypotheken-Bewahrer-Stelle. Unter den gegenwärtigen Umständen, erscheint diese Aussicht weniger entfernt. Auch würde die Verwaltung es sich angelegen seyn lassen, wenn demnächst die Gelegenheit zum Einrücken in eine Hypotheken-Bewahrer-Stelle etwa nicht bald eintreten sollte, die Hypotheken-Amts-Assistenten bis dahin mit anderweiten Geschäften in der Steuer-Parthie zu beauftragen und sodann mit angemessenen Diäten oder Besoldungen zu versehen.

Ich veranlasse daher die Herren Landgerichts-Assessoren, Referendarien und Notariats-Candidaten, welche in den Verwaltungsdienst für das Hypothekenwesen überzutreten wünschen, und die vorangegebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, sich deshalb schriftlich bei mir zu melden und die erforderlichen Legitimationen einzureichen.

Köln, den 8. Februar 1847.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.

(Nr. 204.) Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Cleve vom 9. Dezember vorigen Jahres ist Hermann Hiedrig aus Goch, Sohn der verstorbenen Eheleute Everhard Hiedrig und Gertrud Hendricks, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 5. Februar 1847.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 205.) Vorladung.

In der Criminal-Untersuchung gegen Johann Mohr von Rath, welche in der öffentlichen Sitzung des Königl. Assisenhofes hier selbst am 15. März nächsthin zur Verhandlung kommen soll, ist die Vernehmung des Tagelöhners Anton (Joseph) von der Stein als Zeugen von Wichtigkeit, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist; als dessen Heimath aber die Gegend zwischen Sonsbeck und Xanten bezeichnet wird. Ich ersuche daher alle Polizeibehörden, welche über das augenblickliche Verweilen desselben nähere Auskunft geben können, diese baldigst an mich gelangen zu lassen; den von der Stein selbst aber auch ohne weitere Vorladung in der obengenannten Sitzung zu erscheinen, wobei ihm die gewöhnlichen Zeugengebühren vergütet werden sollen.

Düsseldorf, den 9. Februar 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Freiherr von Proff-Zernich.

(Nr. 206.) Verlust der bürgerlichen Rechte.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß der correctionellen Kammer des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 7. September v. J. ist der Johann Ritters, Ackerknecht zu Rath, 38 Jahre alt, wegen Diebstahls resp. Prellerei zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und zum Verluste der im Art. 42 des Straf-Gesetzbuches erwähnten Rechte während der Dauer von fünf Jahren nach ausgestandener Strafe, welche letztere am 7. September d. J. ihr Ende erreicht, verurtheilt worden.

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtesbereiches die Eintragung dieser Verurtheilung nach Inhalt meiner Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Düsseldorf, den 10. Februar 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 207.) Vermißter.

Der Messerschmied Nathanael Stamm aus Ehrermühle, Gemeinde Wald, begab sich am 5. d. M. nach Deuz, entfernte sich von da am nämlichen Tage und ist seitdem spurlos verschwunden. Da derselbe auf einem Auge ganz erblindet war und mit dem andern nur unvollkommen sah, so entsteht die Besorgniß, daß derselbe verunglückt sei. Ich fordere daher Jedermann, der Auskunft über das Verbleiben des Vermißten zu geben vermag, auf sich damit an mich oder die nächste Polizeibehörde zu wenden.

Elberfeld, den 11. Februar 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

P e r s o n a l - B e s c h r e i b u n g.

Alter ungefähr 58 Jahre; Größe nicht ganz 5 Fuß; Haare schwarz; Stirne schmal; Augenbraunen blond; Augen, das rechte fehlt, das linke hat einen Flecken; Nase spitz; Mund klein; Zähne mangelhaft; Bart gräulich; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur klein. Bekleidung: schwarz gerippte Tuchhose, abgetragener schwarzer Frackrock, kurze Stiefel, schwarze spitze Kappe mit Pelz besetzt, schwarze Weste, roth kattunenes Halstuch und leinenes Hemd.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 208.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der Schmiedegeselle Alfred Schmitz aus Leichlingen ist verhaftet, weshalb der unterm 18. v. M. gegen ihn erlassene Steckbrief zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 3. Februar 1847.

Der Instruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 209.) Zurückgenommener Steckbrief.

Die Catharina Jansen ist verhaftet, weshalb der von dem Königl. Ober-Prokurator hieselbst erlassene Steckbrief vom 25. November v. J. zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 4. Februar 1847.

Der Instruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 210.) Steckbrief.

Johann Severin, früher Knecht bei dem Fuhrmann Ostermann zu Barmen, hat sich der Vollziehung einer durch Urtheil vom 2. Juli v. J. wider ihn erkannten Gefängnißstrafe entzogen, weshalb ich alle Polizeibehörden ersuche auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 9. Februar 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 211.) Erledigter Steckbrief.

Der unterm 7. Juli 1844 von hiesiger Stelle gegen den Konditor Carl van Gel der erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Cleve den 6. Februar 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Weber.

(Nr. 212.) Diebstahl zu Alderck.

In der Nacht vom 1—2. dieses Monats ist dem Schreinergefallen Wilhelm Seyen zu Alderck aus der Wohnung dessen Bruders daselbst eine eingehäufte silberne französische Taschenuhr gestohlen worden. Dieselbe ist von glatter Arbeit und die Einfassung des Glases mit einem punctirten Rande versehen. Das Zifferblatt enthält arabische Ziffern und war der zur Befestigung der Uhrkordel dienende bewegliche Ring von ovaler Form, sehr dünn abgeschliffen und die daran befestigte Kordel von etwa anderthalb Ellen Länge von bräunlicher Seide. An die Uhr war mittelst eines besondern rothseidenen Kordelchens von Fingerlänge ein gelbmessingener Uhrschlüssel mit stählernem Stift befestigt und die lange schwarze Kordel mit einem vergoldeten messingenen Schloßchen, so wie mit fünf dergleichen kleinen Ringen versehen.

Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Uhr Auskunft zu geben vermag, wolle selbe mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst ertheilen.

Cleve, den 11. Februar 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Weber.

(Nr. 213.) Steckbrief.

Gegen Anton Schatterjan aus Köln ist wegen Gewerbesteuer-Contravention eine Subsidiargefängnißstrafe von sechs Wochen erkannt, welche bisher an ihm nicht vollstreckt werden konnte, weil sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich daher sämtliche respektive Behörden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 10. Februar 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

S i g n a l e m e n t.

Alter 36 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen

braun; Augen braun; Nase spiz; Mund gewöhnlich; Bart braun; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund, röthlich; Gestalt schlank.

Besondere Kennzeichen: hat böse Augen und ist halb erblindet.

Bekleidung: ein grün stoffener Ueberrock von Sommerzeug, eine schwarze alte Tuchhose, Stiefeln, eine graue Sommerkappe.

(Nr. 214.) Steckbrief

Friedrich Fuchs, 19 Jahre alt, ohne Gewerbe, zuletzt in Hundeborn im Canton Waldbroel wohnhaft, ist durch Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichtes hier selbst vom 25. November v. J. wegen Hausdiebstahls zu 6 monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Da derselbe in seinem früheren Wohnorte nicht zu ermitteln, auch sein jetziger Aufenthalt sonst nicht bekannt ist, so ersuche ich sämmtliche resp. Behörden, den ic. Fuchs, dessen näheres Signalement nicht mitgetheilt werden kann, im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 10. Februar 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel

(Nr. 215.) Diebstahl zu Brasselt.

Dem Ortsvorsteher Heering zu Brasselt wurde am 29. oder 30. Januar c. aus seiner Küche ein zinnernes Biermaas, auf dem Deckel mit G. H. bezeichnet, gestohlen. Warnend vor dem Ankaufe des entwendeten Objects, fordern wir Jedem, dem über den Thäter oder das Verbleiben der Sache etwas bekannt werden sollte, hiermit auf, uns, oder seiner nächsten Behörde darüber Mittheilung zu machen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 5. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

### Personal-Chronik.

(Nr. 216.) Die, durch die Versetzung des Kreis-Sekretairs Hagenberg als Regierungs-Sekretair nach Merseburg erledigte Kreis-Sekretairstelle des Kreises Cleve ist dem bisherigen Bureau-Gehülfen Lieutenant a. D. von Kreyfelt verliehen worden.

(Nr. 217.) Der bisherige Kaplan zur h. Maria im Kapitol zu Köln Jakob Tillmann Philipp Richarz ist zum Vikar in München-Gladbach ernannt worden.

(Nr. 218.) Der bisherige Vikar zu Giesentkirchen Johann Anton Mörs ist zum Vikar in Büttgen ernannt worden.

(Nr. 219.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Wilhelm Baltes hat sich zu Wesel niedergelassen.

(Nr. 220.) Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Küpper zu Ratingen hat das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikat-Stelle erhalten.

(Nr. 221.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Adolph Eduard Ludwig Pfeiffer hier selbst, hat das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physicatstelle erhalten.

(Nr. 222.) Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Joseph Bongs ist von Nettesheim nach Rommerskirchen, Kreises Neuß, verzogen.

(Nr. 223.) Der Apotheker I. Klasse Anton Rudolph Karl Ulrich hat die Konzession erhalten, die bisherige Voss'sche Apotheke zu Lennepe für eigene Rechnung fortzusetzen.